

kung, wenn sie im Interesse der Verkehrssicherheit erteilt worden sind.

Diese rechtlich unterschiedlich ausgestalteten Auflagen und die damit verbundenen Rechtsfolgen zwingen dazu, bei der Vorbereitung und Erteilung der Auflagen strikt die Besonderheiten in den Regelungen der den Auflagen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sorgfältig zu beachten.

Auflagen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen sind auf die Herbeiführung dauerhafter Veränderungen gerichtet. Das gilt z. B. für Auflagen, die auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der VO vom 19. Februar 1969 erteilt werden können. Danach sind die Räte der Städte und Gemeinden berechtigt, Baumaßnahmen an und auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Erholungseinrichtungen und Parks sowie Sportanlagen und sonstigen nicht öffentlichen Grünanlagen und Freiflächen der Stadt bzw. Gemeinde zu koordinieren und dazu den Betrieben Auflagen zu erteilen. Adressaten dieser Auflagen sind ausschließlich Betriebe, die für diese Baumaßnahmen Verantwortung tragen. Diese Auflagen haben eine Koordinierungsfunktion zu erfüllen und unterscheiden sich in dieser Hinsicht eindeutig von Auflagen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der VO vom 19. Februar 1969.

Bei der Vorbereitung und Erteilung solcher Auflagen ist zu beachten, daß sie nicht im Widerspruch zu speziellen Rechtsvorschriften stehen dürfen, die sich auf Baumaßnahmen auf und an öffentlichen Straßen und Plätzen beziehen. Das sind z. B. §§ 13 bis 16 der StraßenVO einschließlich der dazu ergangenen 1. DB vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522) und 2. DB — Sperrordnung — vom 28. Juli 1978 (GBl. I Nr. 29 S. 317) sowie der AO über die Sicherung der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen und Reparaturen im unterirdischen Bauraum vom 24. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 66 S. 735), die für die Räte der Bezirksstädte der DDR gilt.

Es gibt keine Rechtsvorschrift die die Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 6 Abs. 2 der VO vom 19. Februar 1969 generell als Ordnungswidrigkeit ausweist. Spezielle Rechtsvorschriften enthalten jedoch auch Möglichkeiten, die Nichterfüllung bestimmter Koordinierungsaufgaben als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Wer z. B. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder Mitarbeiter der Betriebe den Auflagen des Stadtbauamtes einer Bezirksstadt zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 der genannten AO vom 24. Oktober 1972 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist. Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit, bei der Vorbereitung und Erteilung von Auflagen dieser Art spezielle Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Auflagen, die mit Zustimmungen bzw. Genehmigungen verbunden sind, sollen gewährleisten, daß ein mit der Genehmigung bzw. Zustimmung gewährtes Recht nur unter Berücksichtigung bestimmter gesellschaftlicher Pflichten wahrgenommen werden darf. Der Adressat ist zur Erfüllung dieser Auflagen nur dann verpflichtet, wenn er von dem ihm gewährten Recht Gebrauch macht.

So sind z. B. die örtlichen Räte gemäß § 5 Abs. 4 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 i. d. F. der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 berechtigt, eine von ihnen erteilte Zustimmung mit Auflagen zu verbinden, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken einzuhalten sind. Wer derartige Auflagen nicht erfüllt, kann gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b der VO mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates. Ein Zwangsgeld für die Durchsetzung der Auflage nach § 5 Abs. 4 sieht die VO nicht vor.

Das in § 11 der VO vorgesehene Zwangsgeld ist nur gerechtfertigt, wenn der Vorsitzende des Rates den Rechts-

Auszeichnungen

Für seine Forschungsergebnisse zur naturwissenschaftlichen Fundierung der Medizin erhielt

Prof. Dr. sc. Otto Prokop,
Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin
des Bereichs Medizin (Charite)
der Humboldt-Universität Berlin,

den Nationalpreis der DDR I. Klasse.

Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber wurden geehrt:

Else Kuckoreit,
ehern. Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt,

Bernd Rosenthal,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Dr. Werner Strasberg,
Vizepräsident des Obersten Gerichts.

Den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze erhielten:

Heinz Buch,
Sektorenleiter in der Rechtsabteilung
des Sekretariats des Ministerrates der DDR,

Raoul Gefroi,
Oberschlichter am Obersten Gericht,

Karl Hennig,
Stellvertreter des Direktors des Kreisgerichts Rudolstadt,

Joachim Joedecke,
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz,

Rudolf Piltz,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain,

Heinz Stavorinus,
Leiter der Abt. Staatliche Notariate
beim Bezirksgericht Frankfurt (Oder).

träger oder Eigentümer durch Auflage auf dessen Kosten zur Beseitigung eines widerrechtlich errichteten Bauwerks, zur Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen an Bauwerken sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, soweit das gesellschaftliche Interesse dies erfordert. Die Erfüllung dieser Auflage kann er durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 2 000 M erzwingen. Erfüllt der Rechtsträger oder Eigentümer die Auflage trotz Festsetzung von Zwangsgeld nicht, kann der Vorsitzende des Rates die Arbeiten in Auftrag geben und vom Rechtsträger oder Eigentümer die Erstattung der Kosten verlangen. Eine Ordnungsstrafe ist im Falle der Nichterfüllung dieser Auflage nicht vorgesehen.

Auch an diesem Beispiel zeigt sich, daß Auflagen eine sehr unterschiedliche rechtliche Wirkung haben können und daß die Rechtsfolgen im Falle ihrer Nichterfüllung differenziert geregelt sind.¹

¹ Vgl. H. Krüger, „Ergebnisse aus Untersuchungen zur Durchsetzung von Stadtordnungen“, NJ 1981, Heft 4, S. 168 f.

² Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.

³ Vgl. Handbuch für den Bürgermeister, Berlin 1978, S. 36 1.; Verwaltungsrecht — praktisch angewandt, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 232, Potsdam-Babelsberg 1980, S. 49 ff.

⁴ Vgl. G. Duckwitz, „Erfahrungen bei der Durchsetzung von Stadtordnungen“, Organisation 1981, Heft 1, S. 16.